

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-043

Status: öffentlich

FB FB Verwaltung/Bürgerservice
SB Frau Vogt

Erstellungsdatum: 03.11.2014
Aktenzeichen 32.73.10

Betreff:

Neuwahl der Schiedspersonen für die Geschäftsjahre 2015 - 2020

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
27.11.2014	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin wählt folgende Schiedspersonen in das Ehrenamt:

- 1.
- 2.
- 3.

Die Berufung der gewählten Schiedspersonen erfolgt durch den Direktor des zuständigen Amtsgerichtes.

(Paul Karle)
Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten hat die Stadt Genthin mit ihren Ortsteilen eine Schiedsstelle eingerichtet und unterhält diese mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Schiedspersonen.

Mit Ablauf der Wahlperiode 2009-2014 macht sich nunmehr in der Stadt Genthin mit ihren OT die Neuwahl der Schiedspersonen für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren erforderlich.

Die Schiedsstelle Genthin soll weiterhin mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Schiedspersonen besetzt werden.

Da sich von den jetzt tätigen Schiedsmännern nur noch eine Person zur weiteren Mitarbeit in der Schiedsstelle bereit erklärt hat, machte es sich erforderlich, über die Presse interessierte Bürger für die Mitarbeit in der Schiedsstelle zu werben.

Die interessierten Bürger wurden in einer Vorschlagsliste aufgenommen und müssen nun vom Stadtrat der Stadt Genthin gewählt werden.

Die zu wählenden Personen sind nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet. Sie besitzen das Wahlrecht und haben im Gemeindegebiet ihre Hauptwohnung. Alle Personen haben das 25. Lebensjahr vollendet und besitzen alle Voraussetzungen als Schiedsperson gewählt zu werden.

Nach der Beschlussfassung werden die gewählten Schiedspersonen durch den Direktor des zuständigen Amtsgerichtes berufen.

Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim mit Stimmzettel. (Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.)

Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder bei denen mehr als eine Stimme für einen Bewerber abgegeben wurden, sind ungültig.

Rechtsgrundlagen: Schiedstellen- und Schlichtungsgesetz LSA i.d.F. vom 22.06.2001 (GVBl. LSA Nr. 25 S. 214) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.12.2008 (GVBl. LSA S. 400); § 56 KVG LSA

**Anlagen:
Vorschlagsliste**